

7. Anhang

7.1 Bundesratsbeschluss 1992

**Bundesratsbeschluss vom 8. April 1992, Sachplan
Fruchtfolgeflächen: Festsetzung des Mindestumfanges
der Fruchtfolgeflächen und deren Aufteilung auf die
Kantone (BBI 1992 II 1649) (Originaltext)⁴**

Art. 1 Mindestumfang und Aufteilung auf die Kantone

¹ Der Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen beträgt 438'560 ha.

² Die kantonalen Flächenanteile (Nettowerte) betragen mindestens:

Zürich	44'400	Schaffhausen	8'900
Bern	84'000	Appenzell A.Rh.	790
Luzern	27'500	Appenzell I.Rh.	330
Uri	260	St. Gallen	12'500
Schwyz	2'500	Graubünden	6'300
Obwalden	420	Aargau	40'000
Nidwalden	370	Thurgau	30'000
Glarus	200	Tessin	3'500
Zug	3'000	Waadt	75'800
Freiburg	35'900	Wallis	7'350
Solothurn	16'200	Neuenburg	6'700
Basel-Stadt	240	Genf	8'400
Basel-Landschaft	8'000	Jura	15'000

Art. 2 Aufträge an die Kantone

¹ Die Kantone Bern, Luzern, Freiburg, St. Gallen und Jura ergänzen ihre Erhebungen im Sinne des Berichtes der Bundesämter für Raumplanung und Landwirtschaft.

² Die Kantone ergreifen gemäss Artikel 20 RPV und nach Massgabe von Artikel 16 Absatz 2 RPV sowie gestützt auf die Hinweise im Bericht der Bundesämter für Raumplanung und Landwirtschaft die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung des kantonalen Mindestumfanges an Fruchtfolgeflächen.

⁴ BBI 1992 II 1649 (Der BRB verweist auf die RPV von 1990, die Nummerierung der Artikel stimmt nicht mehr mit der RPV vom 28.6.2000 überein).

³ Die Kantone teilen dem Bundesamt für Raumplanung die Ergebnisse und die getroffenen Sicherungsmassnahmen im Rahmen der Berichterstattung (Art. 9 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 4 RPV) mit.

Art. 3 Aufträge an die Bundesbehörden

¹ Die Bundesstellen achten bei der Ausübung ihrer raumwirksamen Tätigkeiten darauf, die Fruchtfolgeflächen zu schonen.

² Wenn Bundesstellen feststellen, dass bei der Ausübung ihrer raumwirksamen Tätigkeiten Fruchtfolgeflächen beansprucht werden müssen, so holen sie rechtzeitig die Stellungnahme des Bundesamtes für Raumplanung ein.

³ Werden Fruchtfolgeflächen durch raumwirksame Tätigkeiten, die ganz oder überwiegend in der Zuständigkeit des Bundes liegen, im Ausmass von mehr als drei Hektaren vermindert, so teilen die Bundesstellen dies dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement mit, bevor sie entscheiden; dabei legen sie gemäss Artikel 2 und 3 RPV dar, weshalb die Interessenabwägung zuungunsten der Fruchtfolgeflächen ausgefallen ist.

⁴ Der kantonale Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen wird gemäss Artikel 19 Absatz 3 RPV angepasst.

Art. 4 Inkrafttreten

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 8. April 1992 in Kraft.

7.2 Raumplanungsverordnung

Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000⁵ (Auszug)

4. Kapitel: Fruchtfolgeflächen

Art. 26 Grundsätze

¹ Fruchtfolgeflächen sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete (Art. 6 Abs. 2 Bst. a RPG); sie umfassen das ackerfähige Kulturland, vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen, und werden mit Massnahmen der Raumplanung gesichert.

² Sie sind mit Blick auf die klimatischen Verhältnisse (Vegetationsdauer, Niederschläge), die Beschaffenheit des Bodens (Bearbeitbarkeit, Nährstoff- und Wasserhaushalt) und die Geländeform (Hangneigung, Möglichkeit maschineller Bewirtschaftung) zu bestimmen; die Bedürfnisse des ökologischen Ausgleichs sind zu berücksichtigen.

³ Ein Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen wird benötigt, damit in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung gewährleistet werden kann.

Art. 27 Richtwerte des Bundes

¹ Das Departement [UVEK] legt mit Zustimmung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes Richtwerte für den Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen und für deren Aufteilung auf die Kantone fest; die Verfügung wird im Bundesblatt veröffentlicht.

² Das Bundesamt für Landwirtschaft unterrichtet die Kantone über Untersuchungen und Planungen, die den Richtwerten zu Grunde liegen.

Art. 28 Erhebungen der Kantone

¹ Die Kantone stellen im Zuge der Richtplanung (Art. 6–12 RPG) die Fruchtfolgeflächen nach Artikel 26 Absätze 1 und

2 zusammen mit den übrigen für die Landwirtschaft geeigneten Gebieten fest.

² Dabei geben sie für jede Gemeinde kartografisch und in Zahlen Lage, Umfang und Qualität der Fruchtfolgeflächen an; sie zeigen, welche Fruchtfolgeflächen in unerschlossenen Bauzonen oder in anderen nicht für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmten Zonen liegen.

Art. 29 Sachplan des Bundes

Der Bund legt im Sachplan Fruchtfolgeflächen den Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen und deren Aufteilung auf die Kantone fest.

Art. 30 Sicherung der Fruchtfolgeflächen

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die Fruchtfolgeflächen den Landwirtschaftszonen zugeteilt werden; sie zeigen in ihren Richtplänen die dazu erforderlichen Massnahmen.

² Sie stellen sicher, dass ihr Anteil am Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen (Art. 29) dauernd erhalten bleibt. Soweit dieser Anteil nicht ausserhalb der Bauzonen gesichert werden kann, bestimmen sie Planungszonen (Art. 27 RPG) für unerschlossene Gebiete in Bauzonen.

³ Der Bundesrat kann zur Sicherung von Fruchtfolgeflächen in Bauzonen vorübergehende Nutzungszonen bestimmen (Art. 37 RPG).

⁴ Die Kantone verfolgen die Veränderungen bei Lage, Umfang und Qualität der Fruchtfolgeflächen; sie teilen die Veränderungen dem Bundesamt [ARE] mindestens alle vier Jahre mit (Art. 9 Abs. 1).

Art. 46 Mitteilungen der Kantone über Änderungen von Nutzungsplänen

Die Kantone teilen dem Bundesamt rechtzeitig die Änderung von Nutzungsplänen mit, wenn Fruchtfolgeflächen um mehr als drei Hektaren vermindert oder Landschaften, Biotope und Stätten von nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden.

⁵ Stand am 22. Dezember 2003

7.3 FFF-Qualitätskriterien

Die Qualitätskriterien, denen die FFF zu genügen haben, basieren auf den Grundlagen des SP FFF von 1992 und wurden im Auftrag des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) von einer Arbeitsgruppe der Bodenkundlichen Gesellschaft der Schweiz (BGS) aktualisiert und zur Förderung eines einheitlichen Vollzugs vereinfacht.

Die hier aufgeführten Qualitätskriterien betreffen die physikalischen und biologischen Eigenschaften, die Bodenbeschaffenheit, die ackerbauliche Eignung, die Schadstoffbelastung sowie die Parzellenform.

Die Beurteilungskriterien sind als Richtlinie für die Behandlung von Sonderfällen und von allfälligen Neuausscheidungen zu verstehen. Es geht somit nicht darum, die 1992 durch die Kantone durchgeführte Ausscheidung für den SP FFF oder die im Sachplan festgelegten kantonalen Mindestflächen in Frage zu stellen.

Die Qualitätskriterien wurden im Sinne der 1992 definierten Kriterien festgelegt. Sämtliche FFF müssen eine Nutzung aufweisen, die es erlaubt, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten. Grundsätzlich ist für jede Neubeurteilung einer Fläche eine Bodenkartierung durch qualifizierte Fachleute durchzuführen.

Eine Fruchtfolgefläche muss die folgenden drei Kriterien sowie die Zusatzkriterien **im Sinne von Minimalanforderungen** erfüllen. In der Praxis sind diese Kriterien zweckmässigerweise in folgender Reihenfolge anzuwenden:

1. Kriterium	Klimazone	A / B / C / D1-4
2. Kriterium	Hangneigung	≤ 18 %
3. Kriterium	Gründigkeit	≥ 50 cm
4. Zusatzkriterium	Effektive Lagerungsdichte	≤ Richtwert
5. Zusatzkriterium	Schadstoffe gemäss VBBo ⁶	≤ Richtwert
6. Zusatzkriterium	Zusammenhängende Fläche	mind. 1 ha Grösse und geeignete Parzellenform

⁶ Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12).

Für Gebiete mit gut ackerfähigen Böden aber zu geringer Gründigkeit erbringt der Kanton einen plausiblen Nachweis für die Ackerfähigkeit.

Bei Rekultivierungen wird nach vier Jahren anhand dieser Kriterien eine Evaluation der Flächen vorgenommen. Wenn sie den Kriterien entsprechen, können sie als FFF angerechnet werden.

Erläuterungen

Klimazone

Bezeichnungen gemäss Klimaeignungskarte für die Landwirtschaft⁷. A, B, C: Vegetationsperiode mind. 180 Tage, alle Niederschlagsverhältnisse; D1-4: Vegetationsperiode mind. 170 Tage, Niederschlagsverhältnisse trocken bis mässig feucht.

Gründigkeit

Unter Gründigkeit des Bodens ist die so genannte pflanzennutzbare Gründigkeit zu verstehen, wie sie in der Kartieranleitung der Agroscope FAL Reckenholz⁸ (Kap. 9) definiert ist. Von der gesamten Bodenschicht von der Terrainoberfläche bis zum nicht durchwurzelten C-Horizont sind also sämtliche Teile abzuzählen, die nicht durchwurzelbar sind oder ein Hindernis für die Pflanzenwurzeln darstellen. Dazu zählen insbesondere das Bodenskelett sowie vernässte und verdichtete Horizonte.

Zusatzkriterien

Die Zusatzkriterien 4 und 5 sind auf Flächen mit Verdacht auf stoffliche oder mechanische Belastungen (z.B. Rekultivierungen) immer zu prüfen.

Effektive Lagerungsdichte = Lagerungsdichte + 0.009 x Tongehalt (%).

Richtwert für A- und B-Horizont bis 60 cm Tiefe für die effektive Lagerungsdichte⁹ ≤ 1.70 g/cm³.

⁷ EJPD (1977).

⁸ Brunner, J. et al. (1997).

⁹ Vorschläge der Arbeitsgruppe Richtwerte (Plattform Bodenschutz/BGS) zu Richt- und Prüfwerten für den Vollzug im physikalischen Bodenschutz, Zürich, 8. Mai 2003 (nicht publiziert).